

## Informationsblatt Biomasse Einzelanlagen $\geq$ 100 kW für Gemeinden zur Eigenversorgung

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen für überwiegend betrieblich genutzte Biomasse-Kesselanlagen zur zentralen Wärmeversorgung eines betriebseigenen Gebäudes oder zur Erzeugung von Prozessenergie mit einer Nennwärmeleistung ab 100 kW. Die Kesselanlage muss mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Die Berechnung der Förderung erfolgt pauschal in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung.

- Für die **ersten 500 kW** beträgt die Förderungspauschale **180 Euro pro kW** Nennwärmeleistung, **jedes weitere kW** wird mit **60 Euro** gefördert.
- Für den Einsatz von mindestens 80 % **regional aufgebrachtem Waldhackgut** gibt es einen Nachhaltigkeitszuschlag von **20 Euro pro kW** Nennwärmeleistung.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit 27% der förderungsfähigen Kosten beziehungsweise der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro. Weiterführende Informationen finden Sie im [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen in elektronischer Form erforderlich:
  - **Technisches Datenblatt für Biomasse-Einzelanlagen,**
  - **Bericht des Kreditinstituts,** nur bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro.

**Förderanträge** können **ausschließlich online** unter [www.umweltfoerderung.at/gemeinden/holzheizung<100-kw](http://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/holzheizung<100-kw) eingebracht werden.

- Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche<sup>1</sup> beziehungsweise hocheffiziente<sup>2</sup> Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist. Sollte der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein, kann eine Biomasse Einzelanlage gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für die Biomasse Einzelanlage zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.
- Der Biomassekessel muss überwiegend durch die Gemeinde genutzt werden.
- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind für Biomassekessel-Anlagen bis 500 kW die Emissionskriterien der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden

<sup>1</sup> Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

<sup>2</sup> Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 10 % eingesetzt werden.

Fassung einzuhalten. Der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 85 % betragen. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung kann anhand eines Typenprüfberichts oder nach Projektumsetzung mit einem Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros nachgewiesen werden. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/holzheizungen\\_betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe)

- Für alle Anlagen > 500 kW sind die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NO<sub>x</sub> dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messberichts eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros nachzuweisen. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
NO <sub>x</sub> [mg/Nm <sup>3</sup> ]	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm <sup>3</sup> ]	83	36	22	11	11
	Grenzwerte bezogen auf 10 % O <sub>2</sub> im Abgas bei Volllast Die Grenzwertbestimmung für NO <sub>x</sub> gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen				

- Im Falle einer Contracting-, Mietkauf- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und vor Auszahlung ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen. Die geförderte Maßnahme muss spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind schriftlich, umgehend und vor Genehmigung bekannt zu geben.
- Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

### Förderungsfähige Kosten

Die **förderungsfähigen Kosten** umfassen Investitionen für: **Kessel inklusive Montage, Rauchgasreinigung, Kamin, Pufferspeicher, Heizungstechnik, Heizhaus, Brennstofflager, Planungskosten** (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten), **Demontage- und Entsorgungskosten** für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen.

Nicht gefördert werden Kosten für: Kachelöfen, Kaminöfen, Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper beziehungsweise Heizflächen, Thermostatventile und so weiter)

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Informationen über Förderungen für Biomasse-Einzelanlagen einer Leistung  $< 100$  kW finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/gemeinden/holzheizung<100-kw](http://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/holzheizung<100-kw).

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die KPC übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

### Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/gemeinden/holzheizung<100-kw](http://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/holzheizung<100-kw)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

### Serviceteam Kesseltausch/Neuanschaffung $\geq 100$ kW:

DW 713  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien  
T +43 1 /31 6 31-713  
[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.